

Südtiroler Sportverein Leifers Amateursportverein

S A T Z U N G

Genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 28. September 2015

Art. 1

Name

1. Der Amateursportverein führt den Namen "Südtiroler Sportverein Leifers Amateursportverein", kurz auch „SSV Leifers Amateursportverein" und wird gemäß Artikel 14 u.ff. des ZGB geregelt.

2. Der Amateursportverein kann in Sektionen unterteilt werden.

3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß und von den Sportlern möglichst bei allen Veranstaltungen zu tragen

Art. 2

Sitz

1. Der Amateursportverein hat seinen Sitz in 39055 Leifers.

2. Der Sitz kann mit Beschluss des Vereinsausschusses innerhalb des Gemeindegebietes nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

Art. 3

Dauer

1. Der Amateursportverein hat unbegrenzte Dauer und kann nur mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 4

Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Amateursportvereins ist die Förderung, die Organisation und Ausübung des Amateursports in all seinen Formen und Disziplinen, inbegriffen die didaktische Tätigkeit, sowie die Aus- und Weiterentwicklung der sportlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Disziplinen, die Betreuung der Mitglieder sowie die erzieherische, fachliche, ideelle und materielle Pflege des Sports im allgemeinen und die Organisation von lokalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen. Jegliche Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.

2. Zu der im Absatz 1 angeführten Haupttätigkeit, kann der Amateursportverein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind, sowie kulturelle und freizeit-orientierte Aktivitäten durchführen.

3. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Amateursportverein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammen-

hängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur

tätigen, Sportanlagen und Einrichtungen führen, anmieten und

vermieten, sowie Mobilien, Immobilien und Realrechte bauen,

erwerben und veräußern.

4. Der Amateursportverein kann weiteres, im Rahmen der

institutionellen Tätigkeiten, Einrichtungen und Betriebe zur

Verabreichung von Speisen und Getränke jeder Art führen,

pachten oder verpachten.

Art. 5

Gemeinnützigkeit

1. Der Amateursportverein ist auf dem Prinzip der Soli-

darität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem

Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der

Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen

bestellt werden.

2. Während des Bestehens des Amateursportvereins dürfen

keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen,

Reserven oder Kapitalanteile - auch nicht indirekt - verteilt

werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne

oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der

satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Ziel-

setzungen verwendet werden.

Art. 6

Anerkennung

1. Der Amateursportverein unterliegt der sportlichen Anerkennung durch das CONI, bzw. die Dachverbände und/oder Fachsportverbände, mit darauffolgender Eintragung in das vorgesehene Verzeichnis der Amateursportvereine.
2. Für die vom Amateursportverein ausgeübte Tätigkeiten und Disziplinen kann um die Mitgliedschaft bei den Dachverbänden und/oder Fachsportverbänden mit der Verpflichtung angesucht werden, die betreffenden Satzungen und Verordnungen des CONI und der Verbände einzuhalten.
3. Der Amateursportverein verpflichtet sich, eigene Versammlungen zur Namhaftmachung der Athleten und Technikervertreter für die Verbandsversammlungen abzuhalten.

Art. 7

Mitglieder

1. Mitglieder des Amateursportvereins können ausschließlich physische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden und deren Rechtschaffenheit und Ansehen unbestritten sind.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - aktive Mitglieder, die selbst eine Sportart betreiben oder direkt am Vereinsgeschehen teilhaben;

- passive Mitglieder, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen;

- Ehrenmitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen befreit.

3. Jede zeitlich begrenzte Mitgliedschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsausschuss einen Antrag zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig der Vereinsausschuss.

3. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterzeichnung des Antrages vertritt der Erziehungsberechtigte den Minderjährigen in all seinen Rechten und Pflichten die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

4. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekannt gegeben.

Art. 9

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, oder wenn der Mitgliedsbeitrag über 3 (drei) Monate nach erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wird, oder Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Amateur-sportvereins. Die Erklärung des Austrittes muss dem Vereinsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuss zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:

a) nicht mehr die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt;

b) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;

c) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;

3. gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt des Ausschlussschreibens Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschussbeschluss bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig innerhalb von 90 (neunzig) Tagen.

4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, hat dieser keinen Anspruch auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder Vermögensanteils des Vereins.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf Dritte oder dessen Erben im Falle von Ableben des Mitglieds.

Art. 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

2. Mitglieder ab dem 16. (sechzehnten) Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung, bei welcher die Satzung und/oder die Geschäftsordnung genehmigt und/oder geändert sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereins zu überlassen und die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 11

Minderjährige Mitglieder

1. Mitglieder unter 18 (achtzehn) Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.

2. Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 16 (sechzehn) Jahren wird von deren gesetzlichen Erziehungsberechtigten ausgeübt.

Art. 12

Vereinsorgane und Amtsdauer

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV)
- b) der Vereinsausschuss (abgekürzt VA)
- c) die Sektionsausschüsse und Sektionsleiter
(abgekürzt SA und SL)
- d) die Rechnungsprüfer (abgekürzt RP)
- e) das Schiedsgericht (abgekürzt SG)

2. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt 3 (drei) Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird in

ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.

2. Die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom VA festgelegt und vom Präsident mindestens 8 (acht) Tage vor dem Datum der MV mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur MV wird an der Anschlagtafel am Vereinssitz und an den Anschlagtafeln der Sektionen ausgehängt, dazu wird die Einladung zur MV in der lokalen Dorfzeitung oder alternativ zur Dorfzeitung in der Tagespresse veröffentlicht.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen MV teilzunehmen, sofern sie mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind und gegen sie für die Zeit der MV keine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.

4. In der MV verfügt jedes Mitglied über 1 (ein) Stimmrecht. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als 2 (zwei) andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Jahresabschlussrechnung und in die anderen Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung der MV sind, zu nehmen.

Art. 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung einberufen werden. Die Mitglieder des VA haben bei Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und bei denjenigen, die ihre Haftung betreffen, kein Stimmrecht.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist weiteres zuständig für:

2.1. die Wahl und Nachwahl des Präsidenten, der Sektionsausschüsse, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;

2.2. Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;

2.3. Genehmigung der Geschäftsordnungen und der Durchführungsbestimmungen;

2.4. Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Art. 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der außerordentlichen MV kann von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind, mit begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der

Tagesordnung an den VA verlangt werden. Weiteres wird die MV auf schriftlichen und begründeten Antrag von der Hälfte plus einem Mitglied des VA einberufen. In beiden Fällen muss die MV innerhalb 60 (sechzig) Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden. Wird der genannte Termin nicht eingehalten, wird die MV von den Rechnungsprüfern einberufen.

2. Die außerordentliche MV ist zuständig für:

2.1. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;

2.2. die Genehmigung von Verträgen über Immobilien und Realrechte;

2.3. die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderen und dringlichen Interesse;

2.4. die Auflösung des Amateursportvereins und Festlegung der Liquidierungsmodalitäten.

Art. 16

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der MV

1. Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. In zweiter Einberufung ist die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die von der MV gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der MV abwesend, anderweitiger Meinung oder sich enthalten haben.

Art. 17

Beschlussfassungen

1. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich durch Hand aufheben. Bei Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten kann die MV die Abstimmung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt auf jedem Fall mittels geheimer Wahl, sofern der Versammlungspräsident dies für angebracht hält oder 1 (ein) oder mehrere Mitglieder dies verlangen.

Art. 18

Vorsitz und Stimmzähler

1. Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der Vereinspräsident; bei seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten ersetzt. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Versammlungsvorsitzender

gewählt. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der Versammlungspräsident von der MV gewählt.

2. Der Versammlungspräsident ernennt den Schriftführer und schlägt der MV die Wahl von mindestens 2 (zwei) Stimmzählern vor, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen.

Art. 19

Wahlen

1. Die Mitglieder welche für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich vor dem Datum der betreffenden MV einreichen oder mündlich direkt bei der MV vorbringen.

2. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können, muss der Kandidat Mitglied des Amateursportvereins sein in die Voraussetzungen gemäß Artikel 7 dieser Satzung erfüllen.

3. Bei Wahlen der Vereinsorgane können 1 (eine) Vorzugsstimme für die Wahl des Präsidenten bis zu 5 (fünf) Vorzugsstimmen für die Wahl der Sektionsausschüsse und jeweils 3 (drei) Vorzugsstimmen für die Wahl der RP und des SG abgegeben werden.

4. Erhalten 2 (zwei) oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener Kandidat als

gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält.

Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt nachdem das

gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.

5. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich; der Verein kann für die Ausübung des Amtes die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstatten.

Art. 20

Der Vereinsausschuss (VA)

1. Der Vereinsausschuss ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus dem Präsident, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird und den einzelnen Sektionsleitern. Bei Bedarf können mit Vorstandbeschluss 2 (zwei) Mitglieder in den Vorstand ohne Stimmrecht kooptiert werden.

2. Der VA wählt Stimmenmehrheit den Vizepräsident und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Ausschussmitgliedern.

3. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes eines anderen Amateursportvereins innerhalb desselben Fachsportverbandes sein.

4. Die Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Rechnungsprüfer oder des Schiedsgerichtes sein.

5. Ein Ausschussmitglied, das innerhalb der Amtsperiode bei 3 (drei), auch nicht aufeinander folgende Sitzungen unentschuldigt abwesend ist, verfällt automatisch in seinem Amt.

Art. 21

Aufgaben des VA

1. Dem VA obliegt die ordentliche und außerordentliche sportliche Geschäftsführung sowie die laufende Verwaltung des Amateursportvereins.

2. Der VA hat weiters folgende Aufgaben:

a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der MV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten ist;

b) Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;

c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

d) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;

e) Gründung und Auflösung von Sektionen;

f) Ratifizierung der Wahlen in den Sektionen; Annahme der Sektionsleiter;

g) Genehmigung der Sektionsordnungen;

h) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;

i) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;

j) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;

k) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;

l) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandate an Dritte;

m) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.

3. Der VA beschließt zudem alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 22

Sitzungen des VA

1. Der VA tagt und beschließt alle Maßnahmen hinsichtlich der statutarischen Zielsetzung des Amateursportvereins.

2. Der VA wird vom Vereinspräsidenten immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder verlangt wird.

3. Die Einladungen zu den Sitzungen muss schriftlich mittels Post oder elektronischer Post sowie in Ausnahmefällen auch mündlich, mindestens 3 (drei) Tage vorher, erfolgen. In der Einladung muss das Datum, der Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung angegeben werden.

4. Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten oder von einem Ausschussmitglied vertreten.

5. Die Ausschussmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.

6. Die Sitzungen des VA sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Für jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Art. 23

Vorzeitiger Ausscheiden der Ausschussmitglieder

1. Der gesamte VA verfällt, wenn unabhängig von den Gründen, mehr als die Hälfte der VA/Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.

2. Der VA verfällt vorzeitig, wenn die MV nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 14 der Satzung genehmigt.

3. Bei vorzeitigem Verfall des VA bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung in Amt, Die MV zur Wahl des VA muss innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und muss in den darauffolgenden 30 (dreißig) Tagen abgehalten werden.

4. Scheiden ein oder mehrere Ausschussmitglieder vor Ablauf

der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art. 24

Präsident

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Amateursportvereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.

2. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann aber auch einen oder mehrere Ausschussmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

3. Dem Präsident oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten, die den Amateursportverein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten, zu.

4. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des VA zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Ausschuss zur Ratifizierung in der nächsten Sitzung mitteilen.

Art. 25

Die Rechnungsprüfer (RP)

1. Die Rechnungsprüfer setzen sich aus 3 (drei) Personen zusammen. Die RP brauchen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des VA oder des Schiedsgerichtes sein.
2. Den RP obliegt die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Amateursportvereins, sowie insbesondere der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlichen stattfindenden Generalversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und schlagen vor, ob der Ausschuss für seine finanzielle Gebarung entlastet werden soll oder nicht.

Art. 26

Das Schiedsgericht (SG)

1. Das Schiedsgericht besteht aus 3 (drei) Personen, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des SG müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des VA oder der Rechnungsprüfer sein.
2. Die Entscheidung aller Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Mitgliedern und den Vereinsorganen, und unter den Vereinsorganen ergeben können, sowie in allen anderen Fällen die das Vereinsleben betreffen, werden unter Ausschluss jeden anderen Rechtweges, dem Schiedsgericht übertragen. Das SG wird

nach Billigkeit und ohne Formalitäten entscheiden. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar.

Art. 27

Die Sektionen

1. Die Sektionen sind sportfachliche Untergliederungen des Amateursportvereins. Für jede im Verein ausgeübte Sporttätigkeit kann eine Sektion gegründet werden. Die Gründung und Auflösung von Sektionen erfolgt mit Beschluss des VA.

2. Die Sektionen haben keine eigene Satzung. Sie werden aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung und den Richtlinien des VA geregelt. Jede Sektion kann von eigenen Sektionsordnungen, die vom VA beschlossen werden, geregelt werden.

Art. 28

Die Sektionsausschüsse und die Sektionsleiter

1. Aufgrund besonderer Erfordernisse und Umfang der Tätigkeit, kann der VA für die Sektionen die Einsetzung eines zu wählenden Sektionsausschusses und die Anzahl der Mitglieder, beschließen. Die Sektionsausschüsse werden von der MV gewählt. Für die Mitglieder der Sektionsausschüsse gelten die gleichen Regeln wie in Art. 20 Punkt 3,4,5.

2. Die Sektionsleiter werden von den Mitgliedern der Sektionsausschüsse der jeweiligen Sektion, für die Dauer der Amtsperiode der Vereinsorgane, gewählt. Bei Neugründungen von

Sektionen und in besonderen Ausnahmefällen kann der VA die Sektionsausschüssen und Sektionsleiter ernennen.

3. Die Sektionsleiter sind für die sportlichen Belange der Sektionen zuständig und haben ihre Tätigkeit nach den Weisungen und Beschlüssen des VA auszuführen. Die Sektionsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

4. Die Sitzungen der Sektionen werden vom Sektionsleiter, oder in besonderen Fällen vom VA, einberufen. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren sowie die Protokollierung und Beschlüsse finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung, sofern von der Sektionsordnung nicht anders geregelt.

5. Die von den Sektionsleitern auf Vollmacht des Präsidenten abgeschlossenen Geschäfte sind Rechtsgeschäfte des Vereins, aus denen allein der Verein berechtigt und verpflichtet ist. Die Beschlüsse der Sektionen müssen dem VA mitgeteilt werden und sind grundsätzlich erst nach Genehmigung durch den VA rechtskräftig und durchführbar, mit Ausnahme der Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der ordentlichen Verwaltung und Befugnisse zu welcher die Sektionsausschüsse und Sektionsleiter vom VA mit Sektionsordnung ermächtigt wurden.

Die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines Sektionsleiters in 2 (zwei) oder mehreren Sektionen ist unvereinbar.

Art. 29

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 30

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

a) beweglichen und unbeweglichen Güter die Eigentum des Amateursportvereins werden;

b) eventuellen Mittel von Reservefonds die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;

c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.

2. Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:

a) den Mitgliedsbeiträgen und den Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit;

b) Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen sowie Sportorganisationen;

c) Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;

d) Erlöse aus der Führung von Bar- und Verpflegungseinrichtungen sowie an den Mitgliedern verkaufte Sport-

material für die Durchführung der Sporttätigkeiten:

e) alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen.

3. Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge können nicht aufgewertet und an anderen übertragen werden.

Art. 31

Auflösung des Amateurvereins

1. Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Amateursportvereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vereinsausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen Amateursportvereinen oder sportlichen Zwecken in Sinne des Art. 4, Absatz 6-ter, des Gesetzes Nr. 128/2004 zugeführt werden.

Art. 32

Schlussbestimmungen

1. In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, finden die Satzungen und die Bestimmungen des CONI (Olympisches Komitee Italien), der Dachverbände und der

Sportfachverbände, bei denen der Verein als Mitglied
angeschlossen ist, und die Vorschriften des Zivilgesetzbuches
und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, Anwendung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.
September 2015 genehmigt.

Leifers, den 28. September 2015

DER PRÄSIDENT



- Pernstich Thomas -